

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz
2. Zweck und Ziele des Verbandes
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Finanzen
6. Unterverbände
7. Information
8. Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
KKB	Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN
VBT	Vereinigung Berner Turnverbände
GV	Generalversammlung
TLF	Technische Leitung Frauen
TLM	Technische Leitung Männer
TKF	Technische Kommission Frauen
TKM	Technische Kommission Männer
RLZ	Regionales Leistungszentrum
KTZ	Kantonale Trainingszentren
F	Frauen
M	Männer

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN (KKB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er versteht sich als Fachverband für die Sportart bestehend aus den Disziplinen Kunstturnen; Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Verbandes ist die Stadt Bern.

2. Zweck und Ziele des Verbandes

Art. 3 Zweck

Der KKB pflegt und fördert die Sportart Kunstturnen im Kanton Bern. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Turnverbänden und Vereinen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern sowie mit weiteren Organisationen zusammen.

Der KKB ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Ziele

Der KKB

- unterstützt die Vereine und Turnverbände mit Kunstturnriegen,
- schliesst mit den Turnverbänden je einen separaten Leistungsvertrag ab,
- fördert das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer auf verschiedenen Niveaus,
- führt das RLZ,
- führt die KTZ,
- bildet Turner*innen, Leiter*innen sowie Kampfrichter*innen aus,
- sorgt für geeignete Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten,
- pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Verbänden,
- strebt den Erfolg auf nationaler und internationaler Ebene an.

Art. 5 Ethik

Der KKB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KKB und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Er verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der KKB anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Zusammensetzung

Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Der Verband setzt sich wie folgt zusammen:

- Turnverbände;
- Unterverbände;
- Vereine mit Kunstturnriegen;
- Turner*innen;
- Verbands-Funktionär*innen (gemäss Organigramm des KKB; Nichtmitglieder gekennzeichnet mit einem Stern*);
- Aktive Leiter*innen Kunstturnen J + S und ausgebildete Kampfrichter*innen der angeschlossenen Vereine;
- Ehrenmitglieder, Träger*innen der Ehrennadel, Veteran*innen;
- Passivmitglieder.

Als Mitglieder können auch Vereine oder Turnverbände ausserhalb des Kantons Bern aufgenommen werden.

Art. 7 Aufnahme und Mitgliederbeiträge

Turnverbände:

Die Aufnahme und die Festlegung des Mitgliederbeitrages erfolgt durch die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

Unterverbände:

Die Aufnahme erfolgt durch die Zugehörigkeit zu einem Mitglieder-Turnverband. Mitgliederbeiträge entfallen.

Verein mit Kunstturnriegen:

Die Aufnahme erfolgt durch die Zugehörigkeit zu einem Mitglieder- Turnverband. Die Mitgliederbeiträge werden an der GV vom Vorstand des KKB vorgeschlagen und durch die GV genehmigt.

Turner*innen:

Die Turner*innen müssen in einem Verein des STV Mitglied sein. Die Vereine bezahlen pro Turner*in einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden an der GV vom Vorstand des KKB vorgeschlagen und durch die GV genehmigt.

Verbandsfunktionär*innen:

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

Die Aufnahme erfolgt durch die Übernahme einer Funktion im Organigramm des KKB sofern diese nicht mit einem Sternchen “*” gezeichnet sind. Funktionär*innen sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Aktive Leiter*innen Kunstturnen J + S und ausgebildete Kampfrichter*innen der angeschlossenen Vereine:

Die Aufnahme erfolgt implizit durch die Aufnahme einer Tätigkeit in einem Kunstturnverein als Leiter*in oder Kampfrichter*in. Diese sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder, Träger*innen der Ehrennadel und Veteran*innen:

Ehrenmitglieder, Träger*innen der Ehrennadel und Veteran*innen werden an der GV ernannt. Diese sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Passivmitglieder:

Die Aufnahme kann nach Beendigung der aktiven Turnzeit, der Ausübung einer Verbandsfunktion oder der Tätigkeit als Leiter*in Kunstturnen J + S oder ausgebildeter Kampfrichter*in erfolgen. Diese sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Die Trainingsgebühren der RLZ und KTZ Turner*innen gelten nicht als Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung;
- durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- durch Ausschluss.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien oder Beschlüsse des KKB verstossen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt von der GV auf begründeten Antrag des Vorstandes hin.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien und Beschlüsse des KKB einzuhalten;
- die Ziele des KKB zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen;
- die dem KKB geschuldeten Beiträge zu bezahlen;
- sich gegen Unfall und Haftpflicht auf eigene Verantwortung zu versichern;
- die Meldungen der Mutationen der Funktionär*innen, aktiven Turner*innen, Leiter*innen Kunstturnen J + S und ausgebildeten Kampfrichter*innen an die Geschäftsstelle des KKB zu richten.

- einen fairen Sport zu betreiben. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Jede Haftung bezüglich Unfalls seitens des KKB wird ausgeschlossen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann erteilt werden, wenn ausserordentliche Verdienste für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer nachgewiesen werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zum Gratiseintritt an alle vom KKB organisierten Veranstaltungen.

Art. 12 Ehrennadel

Die Ehrennadel kann für besondere Verdienste für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer vergeben werden.

Art. 13 Veteran*-innen

Veteran*in kann ein Mitglied ab Erreichen des 50. Altersjahres mit Verdiensten für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer werden.

4. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des KKB sind:

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Technische Kommission Frauen;
- Technische Kommission Männer;
- Revisionsstelle.

4.1 Generalversammlung (GV)

Art. 15 Zuständigkeit

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- Genehmigung des Jahresprogramms inkl. Kurswesen;
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und Planungen;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Träger*innen der Ehrennadel und Veteran*innen;
- Beschlussfassung über Statuten und Geschäftsreglement;
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Zusammensetzung

Die GV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäss Art. 6. Passivmitglieder dürfen teilnehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Es können natürliche und juristische Personen aus der Wirtschaft, Politik und Sport als Gäste eingeladen werden. Eltern der RLZ- und KTZ-Turner können als Gäste eingeladen werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- | | |
|--|--------------|
| - Turnverbände | je 2 Stimmen |
| - Unterverbände | je 2 Stimmen |
| - Vereine mit Kunstturnriegen | je 2 Stimmen |
| - Turner*innen ab 16. Altersjahr | je 1 Stimme |
| - Verbands-Funktionär*innen* (gemäss Organigramm
sofern diese nicht mit einem * gezeichnet sind) | je 1 Stimme |
| - Aktive Leiter*innen Kunstturnen J + S und ausgebildete
Kampfrichter*innen der angeschlossenen Vereine | je 1 Stimme |
| - Ehrenmitglieder, Träger*innen der Ehrennadel,
Veteran*innen | je 1 Stimme |

Pro Person ist nur eine Stimme zulässig.

*darin sind die TKF- und TKM-Mitglieder gemäss Artikel 24 und 26 eingeschlossen.

Art. 18 Wahlverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Personen bewerben.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In folgenden Fällen ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- Ausschluss von Mitgliedern;
- Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 19 Einberufung

Die GV findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der GV.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Sie ist bis spätestens drei Monate nach Eingabe des Antrages durchzuführen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich.

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Anträge

Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmenden der GV, ausser den Gästen.

Anträge zuhanden der GV sind mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme von Geschäften, welche nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 21 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 22 Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann:

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung analog.

4.2 Vorstand

Art. 23 Zuständigkeit

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

Der Vorstand ist das ausführende Organ des KKB und vertritt diesen gegenüber Dritten.

Das Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben im Detail fest.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde für den KKB im administrativen und sportlichen Bereich;
- Erarbeitung und Umsetzung der Zielsetzungen sowie der mittel- und langfristigen Planung;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV und Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse;
- Anwendung der Statuten und Reglemente;
- Abschliessen von Leistungsverträgen mit den Turnverbänden;
- personelle Besetzung der Vorstandschargen;
- Wahl der Personen des RLZ und der KTZ mit Anstellungsverträgen;
- Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen.
- Der KKB regelt die Pflichten und Leistungen mit dem STV bei der Führung des RLZ in einem Vertrag.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in der Kompetenz der GV liegen. Diese müssen durch die nächste GV genehmigt werden.

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die GV.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der GV. Wiederwahlen sind möglich. Die gesamte Amtszeit darf 18 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 21 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Bei Vakanzen während des Geschäftsjahres kann der Vorstand selber eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten GV für die restliche Amtszeit zu bestätigen ist.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je 40%) vertreten sein.

Art. 25 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder werden durch den Vorstand geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 26 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes (sowie auch der TKF, TKM, Revisionsstelle, Kampfrichter) dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 27 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch per elektronische Kommunikationsmittel wie bspw. E-Mail).

4.3 Technische Kommission Frauen (TKF)

Art. 28 Zuständigkeit

Die TKF ist für den technischen-sportlichen Bereich Kunstturnen Frauen verantwortlich und koordiniert sämtliche Wettkämpfe im Kanton Bern. Die TKF führt die KTZ und unterstützt das RLZ. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 29 Zusammensetzung

In der TKF sind die im Organigramm aufgeführten Personen vertreten, d.h. je ein/eine Vertreter*in sämtlicher aktiver Kunstturnvereine, je ein/eine Vertreter*in der Berner Turnverbände und Unterverbände, der/die Kampfrichterchef*in, eine Vertreterin der Athletinnen, die Cheftrainer*innen des RLZ und der KTZ und die Leitung des TKF (Vorstandsmitglied). Das TKF kann weitere stimmberechtigte TK-Mitglieder wählen.

Als Athletinnenvertreterin können stimmberechtigte Turnerinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

4.4 Technische Kommission Männer (TKM)

Art. 30 Zuständigkeit

Die TKM ist für den technischen-sportlichen Bereich Kunstturnen Männer verantwortlich und koordiniert sämtliche Wettkämpfe im Kanton Bern. Die TKM führt die KTZ und unterstützt das RLZ. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 31 Zusammensetzung

In der TKM sind die im Organigramm aufgeführten Personen vertreten, d.h. je ein/eine Vertreter*in sämtlicher aktiver Kunstturnvereine, je ein/eine Vertreter*in der Berner Turnverbände und Unterverbände, der/die Kampfrichterchef*in, ein Vertreter der Athleten, die Cheftrainer*innen des RLZ und der KTZ und die Leitung des TKM (Vorstandsmitglied). Das TKM kann weitere stimmberechtigte TK-Mitglieder wählen.

Als Athletenvertreter können stimmberechtigte Turner gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

4.5 Revisionsstelle

Art. 32 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Überprüfung der einzelnen Abrechnungen, der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und der Vermögensverwaltung des KKB auf materielle und formelle Richtigkeit;
- Erstattung eines schriftlichen Berichts an die GV über die vorgenommenen Überprüfungen und Antragstellung zur Abnahme der Jahresrechnung;

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, ~~jederzeit~~ das Rechnungswesen des KKB auf materielle und formelle Richtigkeit zu überprüfen und dazu Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.

Art. 33 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die GV. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die GV kann für eine Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisionsstelle sollte sich, wenn möglich, aus befähigten Revisoren zusammensetzen.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selber.

5. Finanzen

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- den Trainingsbeiträgen;
- den jährlichen Beträgen aus Leistungsvereinbarungen;
- den Subventionen;
- den Sponsorenbeiträgen, Spenden, Gönner- und Förderbeiträgen;
- den Erträgen von Veranstaltungen;
- den Erträgen des Verbandsvermögens;
- den Schenkungen und Zuwendungen;
- den Vergabungen und Legaten.

Art. 36 Beiträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Beiträge aus Leistungsvereinbarungen werden periodisch und einzeln zwischen dem KKB und dem Beitragszahlenden festgelegt.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der GV für das kommende Verbandsjahr festgelegt.

Mit den Turnverbänden werden Leistungsverträge abgeschlossen. Die Beiträge aus diesen Leistungsverträgen werden periodisch und einzeln zwischen dem KKB und dem Beitragszahlenden festgelegt.

Art. 38 Sponsoring / Gönner

Der KKB kann mit natürlichen und juristischen Personen als Sponsoren, Förder*innen oder Gönner*innen Verträge abschliessen.

Art. 39 Finanzpolitik

Der KKB betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik.

Die Mitarbeit im KKB beruht grundsätzlich auf Ehrenamtlichkeit. Ausgenommen sind die Trainer mit Anstellungsverträgen.

Art. 40 Vermögensanlage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen sachgerecht und risikoarm anzulegen.

Art. 41 Haftungsausschluss

Für die Verpflichtungen des KKB haftet ausschliesslich sein Verbandsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer jährlichen Mitgliederbeiträge beschränkt.

6. Unterverbände

Art. 42 Zweck

Unterverbände fördern das Kunstturnen in den Regionen und unterstützen den KKB.

Art. 43 Mitglieder

Mitglieder von Unterverbänden müssen auch Mitglied des KKB sein. Eine alleinige Mitgliedschaft im Unterverband ist nicht möglich.

Art. 44 Rechte und Pflichten

Unterverbände verwalten und konstituieren sich selbst. Jeder Unterverband hat Anrecht auf mindestens einen Sitz in der TKF bzw. TKM.

Die Unterverbände können eigene Statuten festlegen, welche vom KKB zu genehmigen sind.

Der KKB haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Unterverbände.

Art. 45 Auflösung

Unterverbände können sich jederzeit durch eigenen Beschluss auflösen.

Über die erfolgte Auflösung von Unterverbänden ist der Vorstand des KKB in Kenntnis zu setzen. Das Inventar und allfällig vorhandenes Verbandsvermögen gehen in das Eigentum des KKB über.

7. Information

Art. 46 Turnverbände

Der KKB sorgt dafür, dass die Turnverbände, die Mitglied des KKB sind, über wichtige Entscheide informiert werden.

Er kann sich zu diesem Zweck direkt an den Vorsitzenden der VBT wenden, wenn es sich um strategische Angelegenheiten handelt.

Für die Information über die operativen Tätigkeiten des Kunstturnens sind die Vertreter*innen der Turnverbände besorgt.

Art. 47 Verbandsorgan

Der KKB kann als offizielles Organ ein Verbandsbulletin herausgeben. Dieses bezweckt die Bekanntmachung und Berichterstattung der wesentlichen Anliegen und Tätigkeiten des Verbandes.

Das Verbandsbulletin wird im Wesentlichen durch Inseratgebühren finanziert.

Art. 48 Informationsmittel

Der KKB kann alle notwendigen technischen Informationsmittel einsetzen, um seine Mitglieder zu informieren.

Art. 49 Medien

Alle Medienstellen werden jeweils rechtzeitig über die Tätigkeiten des KKB und über die Wettkampfergebnisse informiert.

8. Schlussbestimmungen

Art. 50 Statutenrevision

Statutenrevisionen können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der revidierte Text ist der Einladung zur GV beizulegen.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des KKB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel einer gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern treuhänderisch übergeben, bis sich wieder ein neuer Verband mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verband gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an eine von der ausserordentlichen GV bestimmten gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen juristischen Person zur Förderung des Sports im Kanton Bern.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Die Statuten des RLZ vom 6. März 2006 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben und durch die vorliegenden Statuten ersetzt.

Die Statuten des Kunstturn-Verbandes des Kantons Bern (KVKB) vom 24. Januar 2004 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben und durch die vorliegenden Statuten ersetzt.

Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten stützen, bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen.

Art. 53 Nicht geregelte Fälle

Verband Kunstturnen Kanton Bern KKB

3000 Bern – geschaeftsstelle@kunstturnen-bern.ch

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Fälle gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des KKB in Kraft.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung des KKB am 21. März 2026 schriftlich genehmigt.

Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN (KKB)

Der Präsident

Der Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Brehle', is positioned below the 'Der Präsident' label.